



Kirchliche Unterweisung K UW der Kirchgemeinde Lützelflüh

1. Grundlagen

Als Grundlage dieser Weisungen gilt die Verordnung über die kirchliche Unterweisung im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und über das katechetische Amt (KES 44.010, Stand 24. März 2022).

Die kirchliche Unterweisung bildet mit allen ihren Teilen* ein zusammengehörendes Angebot. Wird Wesentliches versäumt, kann es in geeigneter Weise nachgeholt werden.

*KUW I: 2. - 3. Klasse, KUW II: 4. - 6. Klasse, KUW III: 7. - 9. Klasse

2. Verbindlichkeit

Die Anmeldung zur K UW ist freiwillig. Der Besuch der K UW ist jedoch Voraussetzung für die Konfirmation.

Eltern, die ihr Kind für die K UW anmelden, erklären damit auch ihre Bereitschaft, ihr Kind beim regelmässigen Besuch des Unterrichts zu unterstützen und es bei Gottesdiensten zu begleiten.

Bei Verhinderung der Teilnahme am K UW-Unterricht/an einem K UW Anlass werden die Unterrichtenden rechtzeitig durch die Eltern/die Schüler:innen informiert.

Wenn ein:e Schüler:in unentschuldigt nicht zum K UW Unterricht/zu einem K UW Anlass erscheint, nehmen die Unterrichtenden so rasch wie möglich mit den Erziehungsberechtigten telefonischen Kontakt auf.

3. Kontrolle

Die Unterrichtenden führen eine Anwesenheitskontrolle.

4. Kontrolle der Gottesdienstbesuche

Die Kirchenordnung schreibt für die K UW den Besuch von insgesamt 15 Gottesdiensten vor. Diese bilden zum Teil den Abschluss einer K UW-Sequenz und werden dann von den Kindern mitgestaltet. Die besuchten Gottesdienste werden in der entsprechenden Liste eingetragen. Die Kontrollaufsicht haben die Erziehungsberechtigten. Auch ausserhalb der K UW besuchte Gottesdienste können eingetragen werden.

5. Was heisst „wesentliche Teile versäumt“?

Generell können ca. 10 % des gesamten K UW-Pensums als entschuldbares Versäumnis bezeichnet werden. Das Versäumte wird aber qualitativ, nicht quantitativ beurteilt, d.h. es dürfen nicht ganze Themenblöcke fehlen.

6. Ersatzangebote

Das Nachholen geschieht in geeigneter Form in Absprache mit den Unterrichtenden.

7. Freitage der Schule

Das Volksschulgesetz erlaubt den Eltern, ihre Kinder eine bestimmte Anzahl Halbtage fehlen zu lassen. Diese Regelung hat für die K UW keine Gültigkeit.

8. Neuzuzüger

Für Neuzuzüger ist die Nachholpflicht versäumter K UW I und II grundsätzlich freiwillig.

9. Späteinsteiger

Kindern, die später in die KUW einsteigen möchten, ist dies zu ermöglichen. Die Nachholprogramme sind mit den Kindern und ihren Erziehungsberechtigten zu besprechen.

10. Versicherung, Verantwortung Weg zum KUW-Unterricht

Die Versicherung ist Sache der Teilnehmenden. Die Verantwortung für den Weg in die KUW liegt bei den Eltern (analog Schule).

11. Schlussbestimmungen

Dieses Dokument ersetzt die Weisung Version vom 09.02.2011 und tritt mit Genehmigung durch den Kirchgemeinderat am 1. Juni 2024 in Kraft.

Präsident Kirchgemeinderat



Stephan Trachsel

Präsidentin KUW-Kommission



Erika Andermatt

Sekretär Kirchgemeinderat



Andreas Schütz